

Bibliothek und Recht

Skript

Christian Schlumpf, lic. iur.

Winterthur, 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Intro	3
I. Rechtsbereiche im Bibliothekskontext	3
II. Arbeitshinweise	3
2. Law 101 Begriffe	4
I. Einleitung	4
II. Was gilt für wen?	8
3. Urheberrecht	10
Einleitung	10
Fragen	13
Exkurs ETH Urteil	13
4. Lizenzvertragsrecht	15
Einleitung	15
Fragen	16
5. Datenschutzrecht	18
Einleitung	18
Exkurs Öffentlichkeitsprinzip	21
Fragen	22
6. Outro	24
Einleitung	24
Magic 8 Ball	29
7. Anhang	30
I. Bibliographie	30
II. Internetquellen	32

Bibliothek und Recht, Skript, 2. Auflage © 2026 by Christian Schlumpf is licensed under CC BY 4.0. To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



I. Intro

I. Rechtsbereiche im Bibliothekskontext

Rechtliche Aspekte zeigen sich in den unterschiedlichsten Aufgaben und Tätigkeiten einer Bibliothek. «Bibliothek und Recht» oder «Bibliotheksrecht» verweist aber nicht auf ein eigenständiges und einheitliches Rechtsgebiet wie z.B. das Erbrecht oder das Mietrecht. Bibliotheksrecht ist ein Querschnittgebiet.

Im Kontext von Bibliothek und Recht findet sich ein grosser Strauss von unterschiedlichen Rechtsgebieten: Kaufrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Schenkungsrecht, Baurecht, Sachenrecht, Strafrecht, Lizenzvertragsrecht, Beschaffungsrecht, Kulturgüterschutzrecht etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen.

Bibliotheken selbst sind bis jetzt nur ausnahmsweise selbst Objekt von rechtlichen Regelungen. Beispiele sind das [Nationalbibliotheksgesetz](#) oder das [Bibliotheksgesetz des Kantons St. Gallen](#). Auch im Urheberrecht finden sich einzelne Artikel, in denen Bibliotheken explizit genannt werden.

II. Arbeitshinweise

Nach einer kurzen Einführung zu wichtigen allgemeinen Rechtsbegriffen werden schwerpunktmässig die Themen Urheberrecht, Lizenzvertragsrecht und Datenschutzrecht behandelt. Zum Abschluss liegt der Fokus auf weiteren Themen, die für die Arbeit in einer Bibliothek von Interesse sein können.

Als eine Art Handreichung werden im vorliegenden Skript die Spezifika jedes Rechtsbereichs mit Fragen, vor allem aus dem bibliothekarischen Alltag, erklärt. Wichtige Erlasse und Rechtsquellen werden im Text verlinkt und finden sich auch in einer kurzen Bibliografie mit Verweisen zu weiterführenden Internetquellen am Ende des Dokuments wieder.

Vor Beginn des Moduls werden die genutzten Präsentationsfolien, abzüglich der Lösungen, bereitgestellt werden. Die vollständige Dokumentation der Slides, inklusive der Antworten, gibt es nach Abschluss des Moduls. Einzelne Dokumente, die während des Moduls diskutiert werden, finden sich im Teams Ordner Electronic Reader.

Das geltende Recht sowie die gesellschaftlichen Zusammenhänge und technologischen Entwicklungen sind komplex und zum Teil auch dynamisch – siehe die aktuellen Diskussionen um die Regulierung von Künstlicher Intelligenz KI oder die Nutzungsmöglichkeiten bestehender Inhalte und Daten mit KI. Auch können nicht immer abschliessende Antworten zur geltenden Rechtslage gemacht werden: Zu einigen Aspekten gibt es zwar viele – zum Teil widersprüchliche – Meinungen, aber noch wenig konkrete Rechtsprechung. Der Verfasser liefert in diesen Punkten mögliche Lösungsansätze, welche seine persönliche Rechtsmeinung wiedergeben. Diese sollen zur Diskussion im Vorlesungszyklus anregen.

2. Law 101 Begriffe

I. Einleitung

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Vertiefungen finden sich hier Erläuterungen zu verschiedenen Rechtsbegriffen. Sie dienen als «Refresher» oder Einstieg in die nachfolgenden Kapitel.

Rechtsordnung 101

Die **Verfassung** umfasst die wichtigsten grundlegenden Normen eines Staatsgebiets. Es wird auch als Grundgesetz bezeichnet. In der Schweiz wird die Bundesverfassung von Volk und Ständen, in den Kantonen vom Volk erlassen. Konkretisiert werden Verfassungsnormen in den **Gesetzen**: diese werden von den Parlamenten (Bundesversammlung, Kantonsparlament etc.) als Gesetzgeber (Legislative) erlassen und unterliegen in der Schweiz dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Die Bedeutung des Gesetzes liegt im Umstand begründet, dass alle staatlichen Massnahmen und Handlungen, insbesondere Grundrechtseinschränkungen, auf einem formellen Gesetz beruhen müssen. Die dritte Stufe sind **Verordnungen**, die von der Regierung oder Verwaltungseinheiten (Exekutive) erlassen werden. Verordnungen beruhen zumeist auf einem formellen Gesetz und vollziehen dieses. Dadurch werden Bestimmungen eines Rechtsartikels weiter ausgeführt bzw. konkretisiert. Die rechtsprechende oder richterliche Gewalt liegt bei den Gerichten (Judikative).

Gewisse Rechtsgebiete werden einheitlich und schweizweit durch den Bund geregelt, z.B. das Strafrecht oder das Privatrecht. Die Teilung der Aufgaben von Bund und Kantonen folgt nach dem sogenannten **Subsidiaritätsprinzip**: Der Bund ist nur in den Bereichen zuständig, für die ihm durch die Verfassung eine entsprechende Kompetenz eingeräumt wird. Im Rahmen der von der Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen erlassen die Kantone selbständig in allen Bereichen, die nicht dem Bund vorbehalten sind, Gesetze und Verordnungen, z.B. im Bildungs- oder im Gesundheitsrecht. Die Kantone sind wiederum frei, ihre Regelungskompetenzen an ihre Gemeinden zu übertragen.

«Rule of Law» ist auch als **Legalitätsprinzip** oder **Rechtsstaatsprinzip** bekannt. Staatliche Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind in ihren Handlungen an die geltende Rechtsordnung gebunden und haben gegenüber den Bürger:innen Grundrechte zu garantieren. Staatliches Handeln bedarf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Übernehmen Private per Gesetz öffentlich-rechtliche Aufgaben, so sind auch sie an das Rechtsstaatsprinzip gebunden.

Für öffentlich-rechtliche Institutionen gilt für ihr Handeln das **Verhältnismässigkeitsprinzip**. Verwaltungsmassnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen und ein geeignetes und ein erforderliches Mittel sein, um sie gegenüber den betroffenen Personen durchsetzen zu können. Auch muss der Eingriff in die Privatinteressen der betroffenen Personen abgewogen werden. Stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, die alle geeignet sind und dem öffentlichen Interesse dienen, muss stets die mildere Massnahme gewählt werden.

Bibliotheken, die Teil einer öffentlich-rechtlichen Bildungsinstitution sind oder ihre Dienstleistungen als Teil des Gemeinwesens (Gemeinde, Stadt, Kanton oder Bund) erbringen, sind an die Rechtsvorgaben der Trägerinstitution oder deren übergeordnete Institutionen gebunden. Bei entsprechender Ermächtigung können sie selbst ebenfalls rechtliche Regelungen, wie z.B. eine Benutzungsordnung, erlassen. Diese Bibliotheken müssen sich an die genannten grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Rechts wie das Legalitätsprinzip oder das Verhältnismässigkeitsprinzip halten.

Materielles und formelles Recht sowie Kollisionsrecht

Die konkrete Rechtslage, also der Inhalt einer Rechtsnorm - oder genauer: Wer hat welche Rechte und Pflichten? - wird durch das **materielle Recht** bestimmt.

Das **formelle Recht** hingegen bestimmt, wer Recht setzen kann und wie materielles Recht durchgesetzt werden kann. Formelles Recht wird einerseits in **Organisationsrecht** (Zusammensetzung, Organisation, Kompetenzen etc. der staatlichen Behörde) und andererseits in **Verfahrensrecht** (Verfahren der oder vor den Behörden, Gerichten) unterteilt.

Schliesslich regelt das **Kollisionsrecht**, wessen Staates Recht (internationales Kollisionsrecht) bei Verträgen mit Parteien in verschiedenen Ländern und welches Recht im Laufe der Zeit bei Rechtsänderungen (intertemporales Recht) gilt.

Soft Law

Ausnahmsweise können auch nichtstaatliche Regeln Geltung erlangen und von Gerichten als Rechtsquelle anerkannt werden, zum Beispiel im Rahmen des Jugendschutzes die Altersfreigaben für Computerspiele oder Spielfilme. Hierbei vergeben nicht Behörden, sondern die zuständigen Branchenorganisationen entsprechende Altersangaben im Rahmen einer freiwilligen Selbstkontrolle.

Privatrecht und Öffentliches Recht

Mit **Privatrecht** (oder Zivilrecht) ist nicht ein privates, persönliches Recht der einzelnen Bürger:innen gemeint, sondern das staatliche Recht, das die Beziehungen unter **Privatpersonen** (*natürliche* als auch *juristische Personen*) regelt. **Öffentliches Recht** hingegen regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den Privatpersonen.

Schon das Römische Recht kannte diese Differenz, ohne sie jedoch systematisch für den gesamten Rechtsstoff zu benutzen: Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem (Öffentliches Recht ist das, was auf den römischen Staat Bezug nimmt, privates Recht, was auf den Nutzen der Einzelnen abzielt.). Erst im Rahmen der Französischen Revolution - und später auf dem ganzen europäischen Kontinent - wurden nebst den Zivilgerichten neu Verwaltungsgerichte eingeführt. Dadurch konnte eine konsequente Unterscheidung zwischen den Rechtsbereichen erreicht werden.

Öffentliches Recht geht Privatrecht wegen des höher gewichteten öffentlichen Interesses immer vor: so kann etwa ein privatrechtlicher Kaufvertrag über Substanzen, die durch das öffentlich-rechtliche Betäubungsmittelgesetz verboten sind, nicht durchgesetzt werden.

Der wichtigste Grundsatz im Privatrecht ist die **Privatautonomie**, also die freie Gestaltung der eigenen Rechtsverhältnisse. Jede und jeder braucht prinzipiell keine (positive) Erlaubnis, sondern muss sich nur an (negative) Verbote der geltenden Gesetzgebung halten. Vereinfacht gesagt werden im Privatrecht mittels **zweiseitiger Verträge** Rechte zwischen den Vertragspartner:innen begründet und aufgelöst, während im öffentlichen Recht einseitige **Verfügungen** das Verhältnis zwischen Staat und Privatpersonen ergehen. Klassische Erlasse des Privatrechts sind das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht; während beispielsweise die Verfassung, Personalgesetze und Steuergesetze dem öffentlichen Recht angehören.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht kann mit Bezug auf Bibliotheken und ihre Trägerinstitutionen wichtig sein, z.B. für die Unterstellung beim Datenschutz, der Rechtsstellung der Mitarbeiter:innen etc.

Zwingendes und dispositives Recht

Das Privatrecht ist im Sinne der Privatautonomie grundsätzlich **dispositiv**, d.h., es stellt eine Art «Fallback Position» dar. Dispositive Vorschriften kommen nur zur Anwendung, soweit die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren. Das Öffentliche Recht hingegen ist grundsätzlich **zwingender Natur** und muss vom Staat durchgesetzt werden. Im Privatrecht können Rechtsvorschriften vereinzelt ebenfalls zwingend sein, d.h., sie können von den Beteiligten nicht abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden und schränken dadurch die grundsätzliche Privatautonomie der Vertragsparteien ein.

Natürliche und Juristische Personen

Die Rechtsfähigkeit unterscheidet Personen (Rechtssubjekte) von Objekten (Sachen und Rechte), die keine Rechte haben, sondern nur Gegenstände von Rechten sein können oder selbst Rechte sind. Die Personen werden wiederum in **natürliche Personen** und **juristische Personen** eingeteilt. Mit natürlichen Personen sind Menschen gemeint. Alle Menschen in der Schweiz sind grundsätzlich rechtsfähig. Im französischen Gesetzestext von Art. 11 Abs. 1 ZGB heisst es: [Toute personne jouit des droits civils](#). Kurzer Hinweis: die Gesetzessprachen sind gleichwertig und können von Gerichten für die Auslegung eines Gesetzesartikels herangezogen werden.

Die juristischen Personen werden in der Schweiz in **Körperschaften** und **Anstalten** eingeteilt: Körperschaften sind Vereinigungen von Personen, die einen selbstgesetzten Zweck verfolgen (z.B. ein Verein, eine AG oder GmbH), während Anstalten nicht als Personenverband einen bestimmten Zweck verfolgen, sondern nur ein verselbständigtes Vermögen mit Sachmitteln zu einem vorgegebenen Zweck sind (z.B. eine Stiftung).

Juristische Personen können, anders als natürliche Personen, nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe (d.h. natürliche Personen) handeln. Rechtlich handeln aber jeweils nicht die Organe (z.B. Vereinspräsident:in), sondern die juristische Person. Das OR und ZGB sehen eine begrenzte Anzahl der in der Schweiz möglichen juristischen Personen vor. Juristische Personen können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen bedingen; sie können demzufolge zwar nicht heiraten, aber Eigentum haben und sich auf diejenigen Grundrechte berufen, die «ihrem Wesen nach» auf die juristische Person anwendbar sind. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind in der Schweiz der Bund, die Kantone, die Gemeinden und eine Vielzahl spezialgesetzlicher Personen wie etwa die SBB, die Nationalbank, Universitäten oder Fachhochschulen.

Urheberrecht versus Copyright

Umgangssprachlich wird oft der Begriff Copyright genutzt, wenn das Urheberrecht gemeint ist. Ist das angemessen?

Vereinfacht gesagt, unterteilt sich das westliche Recht in angloamerikanisches Recht (common law) und kontinentaleuropäisches Recht (civil law). Das angloamerikanische Copyright Law ist dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht zwar ähnlich, jedoch nicht mit ihm deckungsgleich. Bereits die das Rechtsgebiet umschreibenden Begriffe geben eine Richtung vor, fragt doch das Copyright Law wörtlich danach, wer das Recht hat, Kopien eines Werks zu erstellen, während das Urheberrecht (auf Französisch das «droit d'auteur») danach fragt, wer das Werk geschaffen hat.

Das angloamerikanische, wie auch das kontinentaleuropäische Recht verlangt «authorship», also die Schaffung eines Werks durch eine natürliche Person. Ebenfalls wird eine wahrnehmbare Form, z.B. als materialisierte Schöpfung, gefordert. Reine Ideen sind nicht geschützt, nur deren Ausdruck.

Beide Rechtskreise sehen eine Schutzdauer von 70 Jahren post mortem der Urheberin oder des Urhebers vor. Sind mehrere Personen Urheber:innen (sogenannte Miturheber:innen), so beginnt die Frist erst 70 Jahre nach dem Ableben des letzten Miturhebers zu laufen.

Eine bemerkenswerte Differenz zum kontinentaleuropäischen Recht ist die Schranke des «fair use», die vom US-Supreme Court schon als «guarantee of breathing space at the heart of copyright» bezeichnet wurde. Anders als beim kontinentaleuropäischen Urheberrecht erlaubt Fair use Nutzer:innen z.B. die Vervielfältigung von Werken im Rahmen der Berichterstattung, des Unterrichts und der Wissenschaft, wenn u.a. keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden und der vervielfältigte Ausschnitt und dessen Auswirkungen auf den potenziellen Markt angemessen sind.

Auch wenn es vorkommen mag, dass sich Wissenschaftler:innen, die an einer schweizerischen Bildungsinstitution arbeiten, sich bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf das Fair Use Prinzip berufen: Das Fair Use Prinzip mit seinen weitergehenden Nutzungsmöglichkeiten eines urheberrechtlich geschützten Werks gilt hier nicht. In der Schweiz gelten die Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechts, die für die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich weniger komfortabel ausgestaltet sind.

In Ländern wie der Schweiz, die die [Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) ratifiziert haben, ist das Anbringen eines Copyright-Zeichens und auch eine Registrierung des Urheberrechts nicht nötig. Der urheberrechtliche Schutz entsteht automatisch, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Eine entsprechende Kennzeichnung kann aber dennoch freiwillig gemacht werden.

II. Was gilt für wen?

Die juristische Weisheit «es kommt darauf an» kommt nicht von ungefähr! Im Kontext der Tätigkeit in einer Bibliothek ist nicht immer und in allen Bereichen sofort ersichtlich, welche Vorschriften gelten. Für wichtige Tätigkeitsfelder hilft bei der Orientierung der folgende kleine Wegweiser:

Arbeitsrecht

Grundlage für alle privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnisse ist das [Obligationenrecht](#). Für Angestellte von Bibliotheken, die zu öffentlichen Institutionen gehören, gelten jedoch grundsätzlich die Bestimmungen des öffentlichen Personalrechts (z.B. Personalgesetze und Personalverordnungen, interne Weisungen) der jeweils zuständigen öffentlichen Institution. Das private Arbeitsrecht des Obligationenrechts kommt dabei nur **ergänzend** zur Anwendung, wenn die für eine angestellte Person geltende öffentliche Personalrechtsgesetzgebung darauf verweist. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Massenentlassung (Art. 335d ff OR) und zum Kündigungsschutz (Art. 336 ff OR).

Analog kommen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts im öffentlichen Arbeitsrecht dann zur Anwendung, wenn das öffentliche Arbeitsrecht keine vergleichbare Regelung erlassen hat und dadurch eine Lücke besteht: so kann das Gericht privatrechtliche Bestimmungen des OR auch für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse analog anwenden oder selbst eine analoge Regelung aufstellen.

Grundsätzlich gilt sowohl im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis als auch im nach OR geregelten Einzelarbeitsvertragsrecht Privatautonomie: Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen können grundsätzlich den Inhalt von Arbeitsverträgen frei ausgestalten. Sowohl bei privatrechtlichen und insbesondere auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gibt es aber Einschränkungen, die eingehalten werden müssen (zwingendes Recht, z.B. Regelungen in kantonalen Personalgesetzen, Gesundheitsschutzmassnahmen etc.). Einzelne Vorschriften enthalten Minimalstandards, die jedoch zugunsten von Arbeitnehmer:innen ausgebaut werden dürfen (dispositives Recht, z.B. zusätzliche Ferientage).

Datenschutzrecht

It's complicated! Die Schweiz kennt kein einheitliches und schweizweites, für alle öffentlich-rechtlichen Stakeholder bei Bund, Kantonen und Gemeinden geltendes Datenschutzgesetz: Es existieren 27 Datenschutzgesetze (26 kantonale Gesetze und ein eidgenössisches Gesetz) und eine Vielzahl von weiteren Regelungen, welche datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen enthalten: So nennen die Universitäts- und Fachhochschulgesetze ausführlich, welche Daten von Studierenden zu welchem Zweck bearbeitet werden dürfen. Die kantonalen Gesetze regeln den Datenschutz für die ihnen unterstellten öffentlichen Institutionen. Dazu gehören auch Bibliotheken, die vom entsprechenden Kanton oder von Gemeinden und Schulen in diesem Kanton geführt werden. Das nationale [Datenschutzgesetz \(DSG\)](#) gilt für den Datenschutz zwischen natürlichen und juristischen Privatpersonen, aber auch für privat getragene Bibliotheken, z.B. FIFA Museum Library, sowie z.B. für die Nationalbibliothek und die Bibliotheken des ETH-Bereichs.

Lizenzvertragsrecht

Im Schweizerischen Obligationenrecht findet sich kein Abschnitt zu Lizenzverträgen. Diese gelten als Verträge sui generis, auf die vergleichbare Bestimmungen des Kaufrechts und des allgemeinen Vertragsrechts angewendet werden. Im Rahmen der Privatautonomie geniessen die Vertragsparteien in der Schweiz generell eine grosse Autonomie bei der Ausgestaltung von Verträgen.

Es bleibt anzumerken, dass insbesondere bei Verlagen mit grossen, ausländischen Verlagen Bibliotheken in der Regel über wenig Marktmacht und Verhandlungsspielraum verfügen. Oftmals werden entsprechende Verträge einer ausländischen Rechtsordnung unterstellt.

Urheberrecht

Die Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist Sache des Bundes und hat Geltung für die ganze Schweiz. Das [Urheberrechtsgesetz](#) enthält mehrere Artikel, die einen direkten Bezug zu Bibliotheken haben. Der wichtigste Artikel dürfte Art. 19 URG Verwendung zum Eigengebrauch sein: Bibliotheken dürfen ihren Benutzer:innen Kopier- und Scan-Geräte zur Verfügung stellen. Sie dürfen auch im Rahmen des interbibliothekarischen Leihverkehrs Artikel versenden.

Für bestimmte Nutzungsformen von urheberrechtlich geschützten Werken müssen Gebühren an Verwertungsgesellschaften bezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Gebühren für die Erstellung von Vervielfältigungen sowie Bibliotheken, die eine Mitgliedsgebühr erheben: Die für urheberrechtlich geschützte Werke zuständige Verwertungsgesellschaft ProLitteris stellt diese Gebühren für Rechteinhaber:innen in Rechnung. Die Details sind in sogenannten [Gemeinsamen Tarifen](#) geregelt.

3. Urheberrecht

Einleitung

Das Urheberrecht ist etwa im Vergleich zum römisch-rechtlich geprägten Obligationenrecht (d.h. vor allem im Bereich des Vertragsrechts) eine junge Erscheinung aus dem 19. Jahrhundert. Als Teilgebiet des Immaterialgüterrechts, zu dem unter anderem auch das Patent- Marken- und Designrecht gehören, regelt es den Schutz der Urheber:innen von Werken der Literatur und Kunst. Werke in diesem Sinne sind geistige (und in irgendeiner Form materialisierte) Schöpfungen (also nicht bloss Ideen), die einen gewissen individuellen Charakter haben, wozu auch einfach konstruierte Gedichte und sämtliche Fotografien, egal, ob Kunstwerk oder nur ein Schnappschuss, zählen; urheberrechtlich nicht geschützt sind jedoch mangels des notwendigen individuellen Charakters z.B. Telefonbücher, eine Einkaufsliste oder unstrukturierte Rohdaten (Art. 2 Abs. 1 URG).

Seit der letzten grossen Urheberrechtsrevision im Jahr 2020 ist in der Schweiz jede fotografische oder mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergabe als urheberrechtliches Werk geschützt, auch wenn sie keinen individuellen Charakter aufweist, sofern sie *dreidimensionale Objekte* darstellt (Art. 2 Abs. 3^{bis} URG). Wie die Lichtbilder sind auch Computerprogramme zwar nicht als Werke anerkannt, diesen aber schutzmässig gleichgestellt (Art. 2 Abs. 3 URG).

Das Urheberrecht entsteht im Augenblick der Schöpfung des Werks durch eine natürliche Person. Eine Registrierung ist in der Schweiz weder nötig noch möglich. Urheber:innen eines Werks allein haben das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet werden (Art. 10 URG). Dieser Grundsatz kann jedoch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zugunsten der Arbeitgeberschaft durchbrochen werden, wenn die Rechte an Werken aus Vertrag oder aus Gesetz an den Arbeitgeber oder einen Vertragspartner übertragen werden.

Für Bibliotheken von zentraler Bedeutung ist dabei der sogenannte **Erschöpfungsgrundsatz** (Art. 12 URG). Haben Urheber:innen ein Buch veräußert oder der Veräußerung zugestimmt, so darf dieses weiter veräußert oder auf andere Art verbreitet werden. Dies umfasst auch das Verleihen durch eine Bibliothek.

Ein Spezialfall ist das Vermieten von Werkexemplaren (Art. 13 URG). Darunter fallen alle Bibliotheken, die für die Nutzung ihrer Services ein Entgelt erheben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Beiträge handelt. Ausgenommen sind hier öffentlich-rechtliche Hochschulbibliotheken: Einschreibegebühren fallen nicht unter diese Regelung. Andere Bibliotheken sind abgabepflichtig. Geregelt ist dies im Gemeinsamen Tarif T 5 von ProLitteris.

Begrenzt werden die Rechte der Urheber:innen durch die sogenannten «Schranken des Urheberrechts». Die praktisch wichtigste Schranke ist der **Eigengebrauch** (Art. 19 URG). Der persönliche oder **private Eigengebrauch** (Art. 19 Abs. 1 lit. a) ist dabei am meisten privilegiert. Damit gemeint sind Werkverwendungen im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind. Darunter fallen beispielsweise Verwandte und Freunde, jedoch nicht Follower bei Instagram oder LinkedIn, bei denen kein enges Band der persönlichen Verbundenheit gegeben ist.

Im Rahmen des privaten Eigengebrauchs dürfen mit eigenen Geräten vollständige Vervielfältigungen – egal ob als Papierkopie oder als Digitalisat – erstellt werden. Das Urheberrechtsgesetz ist technologieneutral ausgestaltet. Ob die Vervielfältigungshandlungen mit einem Kopiergerät, mit einem Buchscanner oder mit dem Smartphone erstellt werden, ist dabei unerheblich.

Bibliotheken dürfen ihren Nutzer:innen Kopiergeräte oder Buchscanner zur Verfügung stellen (Art. 19 Abs. 2 URG). An entsprechenden Geräten in einer Bibliothek dürfen aber keine vollständigen Vervielfältigungen erstellt werden, egal ob dies durch das Personal der Bibliothek oder direkt durch die Nutzer:innen gemacht wird, solange entsprechende Werkexemplare als Vorlage noch im Handel erhältlich sind. Eine wichtige Ausnahme betrifft Aufsätze in Zeitschriften und Aufsatzsammlungen: Gemäss Bundesgericht ([BGE 140 III 616](#)) gelten einzelne Aufsätze, die in Zeitschriften und Aufsatzsammlungen erscheinen, nicht als eigenständiges Werk und dürfen so auch in Bibliotheken durch das Personal oder Nutzer:innen vollständig digitalisiert werden!

Eine weitere wichtige Ausnahme für Bibliotheken ist der schulische Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG): Bibliotheken, die Teil einer Bildungsinstitution sind, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für den Unterricht bereitstellen. Der Begriff «Schule» ist hier weit zu verstehen und gilt gleichermassen für Primarschulen wie auch für Universitäten. Privilegiert ist die Werkverwendung im Rahmen des Unterrichts. So dürfen Lehrer:innen und Dozierende urheberrechtlich geschützte Werke den Teilnehmer:innen einer Klasse z.B. auch auf einer elektronischen Lernplattform mit eingeschränktem Nutzer:innenkreis bereitstellen. Auch hier gilt jedoch die Einschränkung, dass keine vollständigen Werke vervielfältigt und bereitgestellt werden dürfen. Erlaubt ist aber auch hier die vollständige Vervielfältigung und Bereitstellung eines einzelnen Aufsatzes als Teil einer Zeitschrift oder eines Sammelwerks. Nicht erlaubt ist es hingegen, solche Inhalte in einem ungeschützten Bereich einer Webseite zu publizieren, welcher für die Öffentlichkeit ohne Einschränkung zugänglich ist.

Weitere wichtige Schranken betreffen die Zitierfreiheit (Art. 25 URG), das Katalogprivileg (Art. 24e URG) sowie die Herstellung von Sicherungsexemplaren (Art. 24 URG).

Mit der letzten grossen Urheberrechtsreform wurde eine Wissenschaftsschranke (Art. 24d URG) eingeführt: Für wissenschaftliche Forschungszwecke ist es zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht. Dies klingt in der Theorie gut, bringt aber in der Praxis verschiedene Stolperfallen mit sich. So ist zum Beispiel umstritten, ob Art. 24d URG zwingenden Charakter hat – oder nicht. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn in Lizenzverträgen mit Verlagen vereinbart wird, dass entsprechende Nutzungen nicht erlaubt sind. Können Bibliotheken durch «contractual override» auf dieses Recht verzichten, oder bleibt es unabhängig von einem entsprechenden Passus in einem Vertrag bestehen? In der Schweiz gibt es dazu aktuell noch keine Rechtsprechung. Die Meinungen zu diesem Punkt gehen diametral auseinander. Bei der Einführung dieses Artikels wurde insbesondere an Text and Data Mining Projekte gedacht. Ob und wie weit dieser Artikel auch beispielsweise für das Training von KI Modellen herangezogen werden kann, ist ebenfalls umstritten – auch wenn das Urheberrecht allgemein als technologieneutral ausgestaltet erachtet wird. Eine Mehrzahl der Meinungen sieht aktuell in Art. 24d URG keine genügende Rechtsgrundlage, auf die sich Forscher:innen für KI Nutzungen berufen können.

Ausserhalb des privaten Kreises von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG sind Werkverwendungen vergütungspflichtig (Art. 20 URG). Die entsprechenden Vergütungen werden nicht von den Urheber:innen selbst, sondern von sogenannten Verwertungsgesellschaften eingefordert. In der Schweiz ist dies bei urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur ProLitteris mit den [Gemeinsamen Tarifen GT](#). Um einen umfassenden Schutz und eine Gleichbehandlung zu erreichen, wurde internationalrechtlich in Artikel 3 Ziffer 2 der [Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) festgelegt, dass grundsätzlich Urheber:innen überall die gleichen Rechte besitzen, also Staatsbürgerschaft und Wohnsitz keine Rolle spielen.

Was ist der gerechte Ausgleich bzw. Preis für die Nutzung von Urheberrechten? Die Perspektive der Nutzer:innen und Bibliotheken ist in der Regel diametral anders als die von Autor:innen, Verlagen und Medienhäusern. Die Schweiz kennt zwar eine recht liberale Praxis aus Sicht von Privatpersonen und Bibliotheken. Die Diskussion ist aber «ongoing», und es wird immer wieder Versuche geben, bestehende Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken oder zu verteuern.

Die letzte grosse Revision des Urheberrechts im Jahr 2020 wurde durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe Urheberrecht [AGURI 2](#) gestartet. Das Resultat war ein hart errungener Kompromiss. Erfreulich: Die vorgesehene Bibliothekstantieme – eine Gebühr für alle Bibliotheken, nicht nur für Bibliotheken, die Werke «vermieten» - schaffte es nicht ins Gesetz, dafür fiel aber ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht aus dem Entwurf. Die Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts für ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse wird momentan wieder diskutiert. Da die Regelung aber im Rahmen der Bestimmungen zum Verlagsvertrag (Art. 380 ff. OR) erfolgen soll, kommen wir erst später darauf zu sprechen.

In Ergänzung zum Urheberrecht finden sich im Bereich Open Science ergänzende Regelungen: [Creative Commons Lizenzen](#). Sie sollen die Nachnutzung von wissenschaftlichen Texten oder Daten vereinfachen. Dies geschieht durch die Vergabe von vordefinierten, offenen Lizenztypen, welche die Nachnutzung unabhängig vom jeweiligen nationalen Recht unter bestimmten Vorgaben erlauben. Kennt das Urheberrecht eines Landes Schranken, die weiter als die Erlaubnisse einer CC Lizenz gehen, gilt die weitergehende Erlaubnis des nationalen Rechts.

CC 0 ist dabei die weitgehendste Lizenz: Urheber:innen verzichten auf alle ihre Rechte und übergeben ihre Werke und Daten zur freien – auch kommerziellen - Nutzung sowie zur Nutzung in bearbeiteter Form in die Public Domain. Bei einer Nachnutzung muss somit kein Verweis auf die ursprüngliche Quelle gemacht werden. Dies kann aus Gründen der wissenschaftlichen Integrität aber dennoch nötig sein.

Alle anderen CC Lizenztypen verlangen, dass die ursprüngliche Quelle als auch die Urheber:innen genannt werden. Die wichtigste Lizenz dürfte CC BY sein. Sie erlaubt das Teilen, Bearbeiten, Vervielfältigen und die kommerzielle Nutzung eines Werkes, solange die Urheber:innen genannt werden. Dieser Lizenztyp wird sowohl vom SNF wie auch von swissuniversities für Open Access Publikationen empfohlen. Weitergehende Lizenztypen sind Non Commercial NC und Non Derivative ND. Insbesondere bei ND Lizenzen kann man sich fragen, ob das wirklich Open Access ist: [Why Sharing Academic Publications Under No Derivatives Licenses is Misguided - Creative Commons](#).

Fragen

Frage 1

Sind durch Sie erstellte Katalogisate Werke im Sinne des Urheberrechts?

Frage 2

Ist das Verleihen von Medien erlaubt?

Frage 3

Wie ist die Ausleihe von E-Books rechtlich zu würdigen?

Frage 4

Wie darf ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen?

Frage 5

Weshalb kann auf die Seiten [Webarchiv Schweiz](#) der Nationalbibliothek – im Gegensatz zu [Internet Archive](#) – nur an bestimmten Arbeitsstationen zugegriffen werden?

Frage 6

Dürfen Benutzer:innen einzelne Zeitschriftenartikel oder vollständige Bücher mittels Kopier- oder Scangeräten der Bibliothek vervielfältigen?

Exkurs ETH Urteil

Lesen Sie das Urteil [BGE 140 III 616](#).

Warum ist dieser Entscheid wichtig für Bibliotheken?

Was sind die Kernaussagen dieses Entscheids?

Gilt dieses Urteil auch für lizenzierte Inhalte, die eine Bibliothek anbietet?

Wie beurteilen Sie allgemein den Interessensausgleich zwischen Urheber:innen und Benutzer:innen?

Frage 7

Ist das Urheberrecht so formalistisch, dass man bei der Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke Seiten zählen muss? Oder anders gefragt: Ab wann spricht man von der Herstellung einer vollständigen Kopie?

Frage 8

Ein allgemein bekanntes Faktum ist die urheberrechtliche Schutzdauer von 70 Jahren. Wann fängt die Frist zu laufen an und wie wird das genau berechnet?

Frage 9

Anfrage an Fernleihe für vollständige Kopie eines Werks, dessen Urheber nicht bekannt ist: Was tun?

Frage 10

Aus Kenntnismangel hat das Document Delivery Team einer Bibliothek mehrfach urheberrechtlich geschützte Monografien vollständig fotokopiert und an Benutzer:innen gesandt. Ein Verlag möchte gegen die Bibliothek rechtlich vorgehen. Welche Konsequenzen können drohen?

Frage 11

Ihre Bibliothek verfügt noch über alte Videokassetten im Bestand. Die Trägermaterialien verlieren langsam, aber sicher an Magnetisierung und es droht ein Verlust der Inhalte. Darf Ihre Bibliothek diese Videokassetten auf ein anderes Speichermedium wie z.B. auf eine DVD brennen?

Frage 12

Als Leiterin der Abteilung für Informationskompetenz möchten Sie eine Schreibberatung anbieten und sind mit der Frage konfrontiert, ob das wissenschaftlich gebotene Zitieren überhaupt rechtlich zulässig ist. Was geben Sie als Antwort?

Frage 13

Ihre Bibliothek berät Forschende bei Publikationsfragen. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin möchte ihre publizierten Journalartikel auf die Homepage ihres Instituts stellen. Um urheberrechtliche Belange hat sie sich bislang nicht gekümmert. Wie ist die Rechtslage?

Frage 14

Die gebräuchlichsten Creative Commons Lizenzen, die sich in aktuellen Read & Publish Agreements finden, sind CC BY, CC BY-NC und CC BY-NC-ND. Der SNF und swissuniversities empfehlen so weit als möglich die Nutzung von CC BY. Beim Approval von Open Access Anfragen von Artikeln stellen Sie fest, dass sehr viele Autor:innen die einschränkenden Lizenzen CC BY-NC und CC BY-NC-ND verwenden. Wo sehen Sie Probleme bei der Wahl von NC und / oder ND Lizenzen?

Frage 15

Student:innen fragen an, ob das Scraping von frei zugänglichen Webseiten für ein Text Mining Forschungsprojekt, gestützt auf Art. 24d URG, sowie Fair Use nach US Copyright, EU Recht und befürwortende deutsche Gerichtsentscheide urheberrechtlich erlaubt ist. Die entsprechenden Webseiten schliessen in den jeweiligen Terms of Use automatisierte Prozesse wie Scraping explizit aus. Was antworten Sie?

Frage 16

Wie beurteilen Sie Frage 15, wenn die Inhalte von frei zugänglichen Webseiten für KI Training im Rahmen eines Forschungsprojekts genutzt werden sollen? Kann man sich in diesem Fall auf die Wissenschaftsschranke von Art. 24d URG berufen?

Frage 17

Was hat sich mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2020 geändert? Welche Auswirkungen hat dies auf Bibliotheken?

4. Lizenzvertragsrecht

Einleitung

Ein Vertrag im rechtlichen Sinne ist eine übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Vertragsparteien (Art. 1 Abs. 1 OR). Ihre Willensäußerung kann dabei ausdrücklich oder auch stillschweigend erfolgen. Das Vertragsrecht regelt die Entstehung, die Erfüllung und den Untergang von Verträgen.

Im Gegensatz etwa zum Kauf- oder Mietvertrag ist der Lizenzvertrag als sogenannter Innominatvertrag (oder auch Vertrag sui generis) in keinem Gesetz speziell geregelt, sondern wird nach dem allgemeinen Vertragsrecht behandelt. Durch den Lizenzvertrag verpflichten sich die Lizenzgeber:innen, den Lizenznehmer:innen gegen *Bezahlung einer Lizenzgebühr* die *Benutzung* eines immateriellen Guts - in der Regel für einen bestimmten *Zeitraum* (die Lizenzperiode) - zu gestatten. Lizenzverträge können auch *territoriale Einschränkungen* beinhalten.

Im bibliothekarischen Alltag wird umgangssprachlich oft von einem «Kauf» von E-Medien gesprochen. In den wenigsten Fällen handelt es sich dabei aber – rechtlich betrachtet – um einen Kauf. Beim Kaufvertrag geht das Eigentum an Käufer:innen über. Beim Lizenzvertrag wird lediglich ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Inhalt des immateriellen Guts übertragen.

Wesentliche Fragestellungen beim Abschluss von Lizenzverträgen:

- Welche Inhalte werden zur Verfügung gestellt?
- Für welchen Zeitraum besteht das Nutzungsrecht?
- Für welches geographische Gebiet besteht das Nutzungsrecht?
- Wer sind autorisierte Nutzer:innen?
- Wie ist das Zugangsmanagement geregelt?
- Wie werden Inhalte zur Verfügung gestellt?
- Wie dürfen autorisierte User das Produkt nutzen?
- Dürfen Inhalte für Document Delivery / Inter Library Loan genutzt werden?
- Was passiert bei unerlaubten Nutzungen?
- Was passiert bei der Terminierung eines Vertrags?
- Welcher Rechtsordnung ist der Vertrag unterstellt?
- Was kostet das alles?

Bibliotheken lizenzieren insbesondere Zugang zu Content (Volltexte, aber auch Zugang zu Streaming Plattformen für Musik oder Video) und zu Daten. Die Lizenzierungen erfolgen entweder direkt zwischen einer Bibliothek und einem Anbieter oder über das [Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken](#) CSAL.

Auch wenn sich Bibliotheken, Bibliotheksorganisationen und Konsortien für die Nutzung von standardisierten Vertragsklauseln einsetzen: Es herrscht leider Wildwuchs! Weder ist die Terminologie in Lizenzverträgen einheitlich noch werden bestimmte Begriffe von verschiedenen Anbietern gleich interpretiert. Für die interne Dokumentation und für Auskünfte empfiehlt es sich daher, sowohl bei neuen Lizenzierungen als auch bei Vertragsverlängerungen mit Checklisten zu arbeiten, welche die wesentlichen Punkte von Verträgen standardisiert intern abbilden.

Aktuell wird bei Verhandlungen mit Verlagen insbesondere um neue Nutzungsformen wie Text and Data Mining TDM und Künstliche Intelligenz KI gerungen: Verlage befürchten, dass ihr Kapital – Content oder Daten – von Dritten nachgenutzt werden können, ohne dass diese dafür eine entsprechende Vergütung bezahlen. Umgekehrt möchten Forscher:innen eine möglichst grosse Freiheit, wie sie mit Content und Daten arbeiten können.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts durch einschränkende Bestimmungen in Lizenzverträgen («contractual override») ausgehebelt werden können. Hier geht es insbesondere um den erlaubten Eigengebrauch (Art. 19 URG) sowie die Wissenschaftsschranke (Art. 24d URG) zu Gunsten von Forscher:innen.

Aktuell gibt es viele und verschiedene Meinungen zu diesem Thema. Bis ein schweizerisches Gericht abschliessend zu diesen Fragen urteilen wird, bleibt eine Rechtsunsicherheit bestehen.

Für akademische Bibliotheken in den USA stellen sich mit der Fair Use-Schranke vergleichbare Fragestellungen: [Fair use rights to conduct text and data mining and use artificial intelligence tools are essential for UC research and teaching](#). Muss für entsprechende Nutzungsformen zusätzlich bezahlt werden oder stehen die Nutzungsformen bereits aus Gesetz unentgeltlich zur Verfügung? Der aktuelle Blog Post sowie eine [nachfolgende Diskussion in einer Mailingliste](#) geben einen guten Überblick zur Nutzung von lizenzierten Inhalten für TDM, beim Training von KI Modellen sowie der Bedeutung für non generative und generative KI Lösungen.

Last but not least: Problematisch kann die Lizenzierung von Literatur und Daten bei (Quasi-) Monopolisten sein. Wie bereits erwähnt besitzen Bibliotheken selbst nur eine eingeschränkte Verhandlungsmacht. Es besteht zwar theoretisch immer die Möglichkeit, gar keinen Vertrag abzuschliessen. Es gibt aber Produkte, die unverzichtbar sind – und deren Anbieter:innen darum wissen. So müssen im Alltag auch Bedingungen und Preise akzeptiert werden, die eigentlich ein No-Go sind.

Fragen

Frage 18

Beim Erwerb eines E-Books stellen Sie fest, dass der entsprechende Vertrag als Kaufvertrag gekennzeichnet ist. Was gilt: Kaufrecht oder Lizenzvertragsrecht?

Frage 19

KI Tools erfreuen sich grosser Beliebtheit, wenn es darum geht, sich Inhalte übersetzen oder zusammenfassen zu lassen. Dürfen lizenzierte Inhalte, die von Verlagsseiten heruntergeladen werden, mit KI Tools genutzt werden? Was darf mit Open Access Inhalten gemacht werden?

Frage 20

In einem Lizenzvertrag findet sich die Klausel, dass Nutzer:innen nur unter Aufsicht von Bibliothekar:innen Zugang zu einem Produkt erhalten können. Wie gehen Sie damit um?

Frage 21

Gibt es eine Informationspflicht von Bibliotheken für die korrekte Benutzung von lizenzierten Inhalten und Daten?

Frage 22

Wer haftet bei missbräuchlicher Nutzung von lizenzierten Inhalten?

Frage 23

Gibt es in Lizenzverträgen allgemein gültige Standards, die insbesondere Fragen zu Document Delivery oder Inter Library Loan regeln?

Frage 24

Ihre Institution fördert Start-Ups und Spin-Offs. Dürfen Angehörige Ihrer Institution lizenzierte Daten für die Arbeit in Start-Ups und Spin-Offs nutzen?

Frage 25

Wie schätzen Sie die Verhandlungsmacht von Bibliotheken bei Verhandlungen mit Verlagen ein? Sollten Bibliotheken öfter – wie letztes Jahr bei Elsevier und Taylor & Francis oder dieses Jahr bei Springer Nature und SAGE – den Verhandlungstisch verlassen, wenn keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden können? Welche Alternativen sehen Sie?

Frage 26

Die Diskussion um Schattenbibliotheken wie Sci-Hub und deren Nutzung hat sich zwischenzeitlich wieder etwas gelegt. Es bleibt aber die Frage: Dürfen Sie oder Nutzer:innen urheberrechtlich geschützte Inhalte, die in Schattenbibliotheken verfügbar gemacht werden, legal herunterladen?

5. Datenschutzrecht

Einleitung

Daten sind das «neue Gold» im digitalen Zeitalter. Mit der weiterhin ansteigenden Digitalisierung unserer Gesellschaft wachsen auch die Datenberge, die wir bei der Nutzung von Online-Diensten – mehr oder weniger freiwillig – hinterlassen. Unsere Daten – und insbesondere unsere Personendaten – sind für kommerzielle als auch staatliche Stellen von grossem Interesse. Entsprechend bedarf es rechtlicher Bestimmungen zum Schutz vor Missbrauch.

In der Bundesverfassung ([Art. 13 Abs. 2 BV](#)) findet sich das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung: Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen konkretisieren dieses Grundrecht.

Auch wenn es für Bund, Kantone und Gemeinden kein einheitlich geltendes Gesetz zum Datenschutz gibt: In den grossen Linien verfolgen die verschiedenen Datenschutzgesetze die gleichen Grundprinzipien zum Schutz von personenbezogenen Daten. Im Hintergrund findet sich auch die [Datenschutz-Grundverordnung DSGVO](#) der Europäischen Union: Diese hat – mit wenigen Ausnahmen – zwar keine unmittelbare Rechtswirkung für die Schweiz. Aber auch die DSGVO verfolgt die gleichen Grundprinzipien des Schutzes von Personen und ihrer Daten. Dementsprechend werden sowohl Diskussionen zum Datenschutz als auch die Rechtsprechung dazu innerhalb der EU in der Schweiz rezipiert.

Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Datenschutz ist immer der Schutz von bestimmten oder bestimmbaren Personen, die mit den entsprechenden Informationen zu ihrer Person verbunden sind. Je nach Lesart – und Rechtsgrundlage – werden 5 bis 10 Grundprinzipien zum Datenschutz genannt. Diese sind zum Teil überlappend. Nachfolgend findet sich eine Aufstellung der Prinzipien, die im Kontext einer Bibliothek relevant sind.

- 1) **Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**
Für die Bearbeitung von Personendaten wird eine Rechtsgrundlage benötigt. Dies kann zum Beispiel im Benutzungsreglement einer Bibliothek festgelegt werden. Benutzer:innen müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Daten nur im Umfang und gemäss dem eingewilligten Zweck genutzt werden. Informationen zur Datenerhebung sollen in einer klar verständlichen Sprache formuliert sein. Benutzer:innen sollen einen «informed consent» geben können.
- 2) **Verhältnismässigkeit und Zweckbindung**
Die Bearbeitung der Daten darf nur in dem Umfang erfolgen, der für die Erreichung des bei der Datenerhebung genannten und eingewilligten Zwecks erforderlich und notwendig ist. Die Datenerhebung muss immer in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Benutzer:innen müssen über die Art und den Zweck von Datenerhebung und Datenbearbeitung informiert sein. Bei einer wesentlichen Änderung des Zwecks müssen Benutzer:innen nicht nur darüber informiert werden, sondern dazu auch ihre erneute Zustimmung geben. Im bibliothekarischen Kontext ist der Zweck der Datenerhebung in der Regel der Betrieb eines Ausleihsystems.

3) Befristung der Datenbearbeitung

Bei der Bearbeitung von Daten ist darauf zu achten, dass keine «Datenfriedhöfe» entstehen: Daten dürfen nur so lange bearbeitet und gespeichert werden, als ein berechtigtes Interesse daran besteht. Im Sinne der Vorausplanung und Datenminimierung kann z.B. festgelegt werden, nach welchem Zeitraum der Inaktivität Daten gelöscht werden.

4) Richtigkeit der Daten und Rechte der betroffenen Personen

Die bearbeitenden Stellen von Personendaten sind für die Korrektheit der von ihnen geführten Datensammlungen verantwortlich. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, über sie gespeicherte Daten einzusehen sowie fehlerhafte Daten korrigieren oder Daten vollständig löschen zu lassen – sofern eine gesetzliche Grundlage die Löschung während eines bestimmten Zeitraums nicht ausdrücklich untersagt. Im Kontext von Bibliotheken können Benutzer:innen Korrekturen an ihren Personendaten in der Regel selbst im Bibliothekssystem vornehmen. Alternativ kann dies – nach Prüfung der Identifikation – auch durch Mitarbeiter:innen der Bibliothek gemacht werden. Benutzer:innen haben ebenfalls das Recht, ihr Konto und alle gespeicherten Daten – vorbehaltlich offener Ausleihen oder Gebühren – vollständig löschen zu lassen. Davon ausgenommen sind buchhalterische Finanzdaten in Geschäftsbüchern, Buchungsbelege, Jahresrechnungen, Inventar und Revisionsberichte, für welche in der Schweiz generell eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt.

5) Privacy by Design / Privacy by Default

Bereits bei der Planung einer Erfassung von Personendaten sollen so weit als möglich datenschutzrechtliche Prinzipien in die organisatorische und technische Konzeption einfließen (= **Privacy by Design**). Das genutzte System soll nach Möglichkeit durch Voreinstellungen datenschutzfreundlich ausgestaltet sein (= **Privacy by Default**).

6) Datensicherheit

Es müssen vorgängig die notwendigen «technischen und organisatorischen Massnahmen» (kurz: TOM) getroffen werden, damit Daten weder für Unbefugte offengelegt oder sonst wie zugänglich sind noch unbeabsichtigt verlorengehen bzw. gelöscht oder vernichtet werden können. Abhängig von der Grösse einer Bibliothek und den Möglichkeiten des genutzten Bibliothekssystems kann sich ein Zugangskonzept empfehlen: Welche Mitarbeiter:innen erhalten Zugang zu welchen Daten im Bibliothekssystem?

Personendaten / Stammdaten

Für den Ausleihbetrieb einer Bibliothek wird die Erfassung von Personendaten benötigt. Grundsätzlich sind dabei nur jene personenbezogenen Daten zu erheben, die für die Erfüllung des Zwecks der Datenerhebung erforderlich sind und nicht mehr. Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Emailadresse und Telefonnummer sind in der Regel als Personen- oder Stammdaten ausreichend. Weitere Daten, wie z.B. das Geschlecht, sind für die Abwicklung eines Ausleihvorgangs nicht notwendig und dürfen daher mangels dieser Notwendigkeit auch nicht erhoben werden. Hingegen ist es erlaubt, dass Daten zusätzlich auf freiwilliger Basis und mit expliziter Zustimmung der betroffenen Personen erhoben werden können, z.B. wenn es darum geht, dass eine Person im Rahmen der Kommunikation mit der gewünschten Bezeichnung angesprochen wird (Herr – Frau – keine Angabe). Für Benutzer:innen muss bei der Einschreibung in einem Bibliothekssystem immer klar erkennbar sein, welche Daten obligatorisch und welche auf freiwilliger Basis erhoben werden. Es ist daher unabdingbar, den betroffenen Benutzer:innen mitzuteilen, welche personenbezogenen Informationen zu welchen Zwecken erhoben werden. Vorausblickend kann bei der Einschreibung bereits festgelegt werden, dass ein über eine längere Zeit nicht genutztes Bibliothekskonto, z.B. nach einer Inaktivität von fünf Jahren, automatisch gelöscht werden wird.

Handelt es sich bei den in Bibliothekssystemen gespeicherten Stammdaten um besonders schützenswerte Personendaten? In [Art. 5 lit. c DSGVO](#) findet sich eine nicht abschliessende Aufzählung besonders schützenswerter Personendaten, welche in den kantonalen Datenschutzgesetzen ebenfalls so vorhanden sind. In diese Kategorie fallen Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie wie auch genetische und biometrische Daten. Bibliotheken erheben und arbeiten in aller Regel nicht mit besonders schützenswerten Personendaten ihrer Benutzer:innen.

Transaktionsdaten

Bei einer Vormerkung oder bei einem Ausleihvorgang werden Transaktionsdaten, die mit den Stammdaten verknüpft sind, im Bibliothekssystem gespeichert. Dies betrifft z.B. Informationen über Autor:innen und Titel der genutzten Medien, Datum der Ausleihe, Rückgabe oder Verlängerung, Erinnerungen, Mahnungen, Gebühren etc. Diese Daten dürfen grundsätzlich bearbeitet und gespeichert werden, bis der Ausleihvorgang vollständig abgewickelt ist. Eine Ausleihe ist erst dann vollständig abgewickelt, wenn nach Rückgabe auf allfällige Schäden überprüft wurde oder allfällige weitere administrative Schritte, wie z.B. Mahnungen oder Ersatzbeschaffungen, abgeschlossen sind.

Vor rund 10 Jahren stufte der Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB eine maximale Speicherdauer von sechs Monaten als gerechtfertigt an. Im Rahmen der Datenschutzabklärungen, die vor dem Start von SLSP / swisscovery im Jahr 2020 gemacht werden mussten, wurde durch die involvierten Datenschutzstellen neu eine Speicherdauer von zwei Jahren akzeptiert.

Nach Ablauf der Speicherdauer können Daten **in anonymisierter Form** zu statistischen Zwecken weiter gespeichert bleiben. Mit der Anonymisierung der gespeicherten Daten wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse mehr möglich sind, welche Person welche Medien etc. genutzt hat.

Rechte der Benutzer:innen

Benutzer:innen stehen bezüglich ihrer Daten verschiedene Rechte zu:

- 1) **Recht auf Einsicht**
Benutzer:innen können jederzeit Einsicht in die über sie gespeicherten Daten verlangen, die z.B. in einem Bibliothekssystem gespeichert sind. Die Daten sind dabei ohne grossen Aufwand seitens der Benutzer:innen zugänglich zu machen, z.B. durch Übermittlung in einem allgemein bekannten Format.
- 2) **Recht auf Korrektur**
Benutzer:innen können jederzeit verlangen, dass fehlerhafte Informationen über sie korrigiert werden. In Bibliotheken betrifft das vor allem die Kontaktinformationen. Abhängig vom genutzten Bibliothekssystem können Benutzer:innen in der Regel diese Anpassungen selbständig im persönlichen Bibliothekskonto erledigen. Falls dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, den Prozess für Benutzer:innen transparent zu gestalten und schriftlich zu dokumentieren.
- 3) **Recht auf Löschung**
Benutzer:innen haben grundsätzlich das Recht, dass über sie gespeicherte Daten respektive das zugeordnete Bibliothekskonto dazu gelöscht werden. Offene Ausleihen, Mahngebühren etc. müssen jedoch zuerst abgeschlossen sein.

Wichtig ist, dass bei Anfragen die Identität der Person geprüft wird, z.B. mit Vorlage oder Scan eines amtlichen Ausweises, Stichwort «identity theft». Dies gilt im Übrigen auch bei telefonischen Anfragen.

Anfragen von Drittpersonen zu einer bestimmten Person bedürfen immer einer Vollmacht der betroffenen Person. Es ist empfehlenswert, sich vorgängig von der betroffenen Person schriftlich eine entsprechende Vollmacht bestätigen zu lassen, ehe einer beauftragten Drittperson Auskunft erteilt wird. Dies gilt insbesondere auch für Eltern, die im Namen ihrer studierenden volljährigen Kinder eine Auskunft erhalten wollen.

Datenschutzerklärung

Es empfiehlt sich, in einer Datenschutzerklärung transparent und einfach auf den Umgang mit Daten in einer Bibliothek hinzuweisen:

- Welche Personendaten werden gesammelt?
- Woher stammen diese Daten?
- Zu welchem Zweck werden Daten gesammelt?
- Wie lange werden Daten gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf diese Daten?
- Werden Daten an Dritte weitergegeben?
- Welche Rechte haben Benutzer:innen?
- Wer ist Kontaktperson für Datenschutz?

Open Library

Immer mehr Bibliotheken können als Open Library rund um die Uhr genutzt werden. Wenig überraschend stellen sich auch hier rechtliche Fragen. Diese betreffen insbesondere

Zugangskontrolle und Videoüberwachung.

In der Regel werden bei der Zugangskontrolle die Daten des Bibliothekskontos für die Identifikation genutzt. Die Bibliothekskarte ist in der Regel der «Schlüssel» zum Einlass. Dieser Zweck ist nicht mit dem Betrieb eines Bibliothekssystems abgedeckt. Es muss eine zusätzliche Einwilligung, z.B. in der Form eines Antrags, eingeholt werden.

Privat getragene Bibliotheken benötigen für eine Videoüberwachung keine spezifische Rechtsgrundlage. Anders ist es für öffentlich getragene Bibliotheken: Hier wird eine genügende Rechtsgrundlage benötigt, welche die Videoüberwachung in der Bibliothek explizit nennt. Für den Betrieb der Videoüberwachung gelten in beiden Fällen die gleichen Grundsätze. Die Überwachung muss für einen klar bestimmten Zweck erfolgen und verhältnismässig sein. Hierzu wird oft die Sicherheit von Personen oder der Schutz von Objekten und Sachen als Begründung herangezogen. Ebenso muss die Überwachung transparent erkennbar sein, bevor der Aufnahmebereich betreten wird. Schlussendlich sollte auch geregelt werden, dass die Aufnahmen nur bei einem Ereignisfall genutzt und nach welchem Zeitraum die Aufnahmen gelöscht werden.

Exkurs Öffentlichkeitsprinzip

In der Schweiz regeln Öffentlichkeitsgesetze des Bundes und der Kantone den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltungstätigkeit (sog. **Öffentlichkeitsprinzip**). Im Anwendungsbereich hat jede Person einen grundsätzlichen Anspruch darauf, amtliche Dokumente und Informationen über die Verwaltungstätigkeit ohne Begründung und Interessensnachweis einzusehen. Ausnahmen vom Grundsatz gibt es nur im Falle von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder entgegenstehende öffentliche oder private Interessen, welche höher gewichtet werden.

Damit soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit der Verwaltung gefördert werden. Dies gilt auch für Bibliotheken des Bundes sowie für Bibliotheken mit öffentlichen Trägerinstitutionen, die entsprechenden Gesetzen unterstellt sind.

Über die letzten Jahre gab es für Bibliotheken insbesondere einen Anwendungsfall: Gesuche um Einblick in Vertragsdetails mit grossen wissenschaftlichen Verlagen, die eine Geheimhaltungsklausel enthalten. Anfänglich verweigerten sich Bibliotheken der Erteilung nach Einblick. In mehreren Verfahren wurde aber zwischenzeitlich festgestellt, dass der Einblick zu gewähren ist. Zwar gibt es einen [Ausreisser](#) in der Rechtsprechung. Es hat sich aber die Meinung durchgesetzt, dass das gesetzlich verankerte Öffentlichkeitsprinzip nicht durch Geheimhaltungsklauseln in Verträgen ausgehebelt werden kann.

Bleiben im Bildungsbereich Zonen ausgespart, in die gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip kein Einblick genommen werden kann? Die entsprechenden Gesetze gelten nur für öffentliche Institutionen. Sind zum Beispiel [swissuniversities](#), organisiert als privater Verein, oder das [Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken](#) als Teil der privatrechtlichen SLSP AG, von entsprechenden Auskunftspflichten ausgenommen? Bis Anfang 2025 hätte der Referent dieser These zugestimmt. Im März 2025 gab es einen [Entscheid der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen](#), der die Rechtslage – zumindest verbindlich für die Hochschulen im Kanton Zürich – anders sieht. In diesem Fall ging es um Frage, ob eine interessierte Person Einblick in Dokumente von swissuniversities und des Konsortiums, die sich im Besitz der Universität Zürich UZH befunden haben, gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG des Kantons Zürich eingesehen werden können oder nicht.

Die Rekurskommission urteilte, dass ein Einblick nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, nur weil die Dokumente nicht durch die UZH selbst erstellt wurden. Der Rekurs wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Anweisung abzuklären, inwieweit ein Einblick in die angeforderten Dokumente nicht zu erlauben sei. In der Folge haben sich aber swissuniversities und das Konsortium dafür entschieden, dass die UZH Einblick in die angeforderten Dokumente gewährt.

.....

Fragen

Frage 27

In der Datenschutzerklärung Ihrer Gemeindebibliothek findet sich folgender Abschnitt:
Daten von nicht aktiven Konten werden spätestens nach 3 Jahren gelöscht. Die Ausleihhistorie älter als 180 Tage kann auf Wunsch gelöscht werden. Wie beurteilen Sie diese Regelung? Was könnte besser gemacht werden?

Frage 28

Ein Benutzer kann nicht mehr auf sein Bibliothekskonto zugreifen. Er ruft deswegen beim Ausleihschalter an und bittet, das Passwort für ihn zurückzusetzen. Was machen Sie?

Frage 29

Jemand wartet dringend auf ein längst überfälliges Dokument und fragt bei der Ausleihtheke an, ob die entsprechenden Kontaktdaten herausgegeben werden können. Dürfen Kontaktdaten in dringenden Fällen an Benutzer:innen herausgegeben werden?

Frage 30

Eine von einem privaten Verein betriebene Stadtbibliothek hat seit jeher jedes Jahr die Daten aller neuen Primarschüler:innen von der Einwohnerkontrolle der Stadt erhalten. Die Bibliothek hat mit diesen Daten Bibliothekskonten erstellt, die in einem «Welcome Package» an die neuen Schüler:innen verteilt werden. Als Zweck wurde ein niederschwelliges Heranführen an die Bibliothek und die Leseförderung angegeben. Neu stellt die Einwohnerkontrolle die Daten «wegen Datenschutz» nicht mehr zur Verfügung. Wie schätzen Sie die Haltung der Einwohnerkontrolle ein? Was würden Sie als Leiter:in der Schulbibliothek unternehmen?

Frage 31

Anfang Dezember 2020 startete die Swiss Library Service Platform SLSP nach mehrjähriger Projektphase offiziell den Betrieb. Beim Zusammenführen von drei bestehenden Bibliotheksverbünden – das wohl grösste Projekt der schweizerischen Bibliotheksgeschichte – stellten sich verschiedene Rechtsfragen. Welche könnten das gewesen sein?

Frage 32

Obschon das Öffentlichkeitsprinzip auf nationaler und mehrheitlich auch auf kantonaler Ebene verankert ist und zwischenzeitlich auch klar ist, dass dieses Prinzip durch Geheimhaltungsklauseln in Lizenzverträgen mit Verlagen nicht ausgehebelt werden kann, unterschreiben Bibliotheken weiterhin Lizenzverträge mit entsprechenden Klauseln – die wiederum auf die Ausnahme durch Öffentlichkeitsgesetze verweisen. Warum verlangen Verlage weiterhin die Nutzung von Geheimhaltungsklauseln in Lizenzverträgen?

Frage 33

swissuniversities unterliegt als privat organisierter Verein keinem Öffentlichkeitsgesetz. Gleich verhält es sich für das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken, welches Teil der privatrechtlichen SLSP AG ist. Beide Organisationen sind für öffentliche Organisationen im Bildungsbereich tätig und werden durch die öffentliche Hand finanziert. Wie schätzen Sie dies ein? Kann man trotzdem gestützt auf ein Öffentlichkeitsgesetz Einsicht in Dokumente dieser Institutionen verlangen?

6. Outro

Einleitung

Das Recht selbst liefert – wie zuvor gesehen – nicht immer abschliessend Klarheit über wichtige Rechtsfragen. Gesetze und Verträge bedürfen nicht selten einer Interpretation. Oftmals besteht Klarheit erst, wenn sich ein Gericht in einem Rechtsstreit mit einer Frage befasst hat. Und auch dann bleibt offen, ob es ein Grundsatzentscheid ist, der für alle gilt, oder ob es doch nur eine Einzelfallentscheidung ist.

Ebenso gibt es rechtliche Fragestellungen im bibliothekarischen Alltag, für die es – bedingt durch die technologische Entwicklung – noch nicht einmal rechtliche Grundlagen gibt. We are living in uncertain times!

Der Elephant im Raum: Künstliche Intelligenz! Durch den Einfluss von KI stellen sich im bibliothekarischen Umfeld nicht nur Fragen rechtlicher Natur. Es stellen sich unter anderem auch Fragen der Bibliotheksethik und der Nachhaltigkeit.

Was tun? Keep calm and carry on!

Zum Abschluss finden sich hier verschiedene Themenfelder, deren rechtliche Implikationen für die Arbeit in Bibliotheken noch nicht abschliessend absehbar sind.

Künstliche Intelligenz

Aktuell werden wir tagtäglich mit Nachrichten zum Thema KI bombardiert. Es ist zu erwarten, dass KI in der einen oder anderen Form in Bibliotheken bereits Thema ist oder sicher werden wird.

Lizenzierte Suchtools: Immer mehr Plattformen von Verlagen bieten KI-Funktionalitäten in ihren Produkten an. Auch wenn erste Versionen [noch ihre Schwächen](#) haben, darf davon ausgegangen werden, dass sich diese Tools und Services zukünftig verbessern werden. Eine andere Frage wird sein, ob es diese KI-Funktionalitäten als kostenlose Draufgabe gibt oder ob die Anbieter dafür zusätzliche Lizenzgebühren einfordern werden. In der Regel werden diese Systeme kontinuierlich aktualisiert: Dies schlägt sich auch in Verbesserungen oder Verschlechterungen der zugrundeliegenden Modelle durch. Wer kann das alles prüfen?

Lizenzierte Inhalte und Daten: Hier ist die Debatte bereits in vollem Gang, wie Forscher:innen diese Inhalte und Daten im KI-Kontext nutzen dürfen: Sei es für das reine Training eines KI Modells ohne Memorisierung; sei es für TDM Projekte, die die Analyse mit KI Tools durchführen wollen; sei es die Arbeit insbesondere mit generativen Modellen. Was darf wie genutzt werden und wie – wenn überhaupt – dürfen Ergebnisse geteilt werden? Der Elsevier Vertrag 2024 sieht dafür eine [Informationspflicht für Bibliotheken](#) vor. Völlig offen ist die Diskussion mit Anbietern von Daten – und hier insbesondere Finanzdaten wie Bloomberg, London Stock Exchange Group LSEG (vormals Refinitiv / Thomson Reuters) oder Standard & Poor's: Die akademische Nutzung ist für diese nur ein schmückendes Zierblatt. Es werden die Standardverträge für kommerzielle Kunden verwendet, die wenig Luft für die Interpretation in einem akademischen Umfeld lassen.

Wie zuvor aufgezeigt, gibt es Stand heute viele Meinungen zum Thema KI, aber es fehlt weiterhin eine gerichtliche Beurteilung, die auf die verschiedenen Fragen Antwort geben könnte.

Wie weit wird KI in die tägliche Arbeit in einer Bibliothek Einfluss nehmen? Vorstellbar ist vieles: Unterstützung bei Vorakzession sowie formeller und inhaltlicher Erschliessung, Chat Bots als allgemeine Auskunftangebote, neue Schulungsangebote etc.

Völlig offen ist aktuell, wie der [Einsatz von KI-Systemen in der Schweiz geregelt](#) werden wird. Auf Anfang 2025 wurde dem Bundesrat in einem Bericht eine regulatorische Auslegeordnung und Basisanalyse präsentiert. Bis Ende 2026 soll nun eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet werden, zu der sich interessierte Kreise äussern werden können. Die verschiedenen Rückmeldungen werden dann in eine Botschaft gegossen, die in einem nächsten Schritt vom Parlament beraten werden wird. Je nach Ergebnis der politischen Beratungen kann es abhängig von der Ausgestaltung der Regulierung noch ein Referendum und eine Volksabstimmung geben ... mit offenem Abschlussdatum. Seit 2024 gibt es den [AI Act der Europäischen Union](#). Wie stark dieser auf die Entwicklungen in der Schweiz Einfluss haben wird, kann momentan nicht beantwortet werden.

Open Access Zweitveröffentlichungsrecht

In der [revidierten Version der nationalen Open Access Strategie](#) von swissuniversities wird die Bedeutung des grünen Wegs oder Green Open Access betont. Damit ist die möglichst rasche Möglichkeit einer Zweitveröffentlichung in institutionellen Repositorien oder Fachrepositorien gemeint. [Aktuell](#) sind rund 33% der in Repositorien verfügbaren Dokumente «closed». Der [OA Monitor](#) liefert seit 2019 die entsprechenden Zahlen.

Für Forscher:innen besteht wenig Übersichtlichkeit, unter welchen Bedingungen sie einen Artikel in einem Repository deponieren dürfen. Praktisch jeder Verlag, manchmal auch innerhalb der dort verfügbaren Journals, kennt dafür eigene Bedingungen. Für einen ersten Überblick kann der [Open Policy Finder](#) genutzt werden. Im konkreten Einzelfall müssen aber die aktuellen Vertragsbedingungen mühselig auf Verlagsseiten gesucht werden.

Abhilfe könnte hier ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht schaffen, das – mit oder ohne Embargo – Autor:innen ein vertraglich nicht wegbedingbares Recht einräumt.

Aktuell gibt es nur eine Regelung in [Art. 382 Obligationenrecht](#) im Abschnitt über den Verlagsvertrag. Dieser Artikel ist aber dispositiver Natur: Verlage lassen sich in der Regel sämtliche Rechte von den Autor:innen übertragen.

Deutschland kennt seit 2013 ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht: Nach Ablauf eines Embargos von 12 Monaten darf öffentlich finanzierte Forschung online verfügbar gemacht werden. Vergleichbare Regelungen zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht, die sich in Nuancen unterscheiden, gibt es zwischenzeitlich in verschiedenen europäischen Ländern.

Die Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts wurde bei der letzten Revision des Urheberrechts diskutiert. Diese wurde aber [in den Beratungen des Ständerats](#) versenkt.

Gemäss einem [Bericht von swissuniversities](#) vom Oktober 2023 soll die politische Debatte zum Thema Zweitveröffentlichungsrecht neu eröffnet werden. Zwischenzeitlich gibt es auch ein [Gegengutachten](#), das der Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verband SBVV in Auftrag gegeben hat. Wenig überraschend kommt das Gegengutachten zum Schluss, dass die jetzige Lösung ohne zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht ausreichend ist. Ob der neue Anlauf gelingen wird? Es bleibt abzuwarten, wie sich die kleine – aber starke – Lobby der schweizerischen Verlage in die Beratungen des Parlaments in Bern einbringen kann.

Open Access Zweitveröffentlichungspflicht

Können Forscher:innen einer Institution verpflichtet werden, dass sie ihre Forschungsergebnisse zwingend Open Access zweitveröffentlichen müssen?

Unbestritten ist, dass in der Schweiz Institutionen sich mit entsprechender Rechtsgrundlage oder durch Vertrag die Immaterialgüterrechte von Mitarbeiter:innen übertragen lassen können. So regelt z.B. Art. 16a des Zürcher Fachhochschulgesetzes FaHG, dass das Eigentum an urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, per Gesetz bei der Arbeitgeberin liegt. Je nach Institution und entsprechender gesetzlicher Grundlage kann dies aber bei anderen Institutionen unterschiedlich geregelt sein. Es gibt auch Bildungsinstitutionen, bei denen alle Urheberrechte bei den Autor:innen verbleiben.

Könnte nun beispielsweise mit einem neuen Artikel im FaHG eine Verpflichtung für Forscher:innen der unterstellten Institutionen eingeführt werden, gemäss dem zwingend eine OA Zweitveröffentlichung im institutionellen Repositorium erfolgen muss?

Diese Frage stellt sich praktisch in Baden-Württemberg: Die Universität Konstanz hat eine entsprechende OA Zweitveröffentlichungspflicht in ihre Satzung aufgenommen. Dagegen haben mehrere [Professor:innen der Uni Konstanz](#) geklagt. Sie sehen mit dieser Verpflichtung eine Verletzung ihrer Grundrechte, insbesondere der Wissenschaftsfreiheit und des (geistigen) Eigentums. Der Fall liegt seit geraumer Zeit beim [Bundesverfassungsgericht](#) in Karlsruhe. Ein Entscheid wurde auf Ende 2023 erwartet ...

Der Entscheid wird für die Schweiz keine unmittelbare Wirkung entfalten. Er wird aber die auf kleiner Flamme laufende Diskussion, z.B. Kley: [Freie Bahn für Open Access](#) (paywalled, sie Electronic Reader) oder Graf / Haux: [Obligation to Open Access](#), mit Bestimmtheit beleben.

Open Research Data

In der revidierten nationalen Open Access Strategie von swissuniversities wird auch verstärkt auf die Bedeutung von offenen Forschungsdaten hingewiesen. Die Forschungsergebnissen zugrunde liegenden Daten sollen so weit als möglich offen geteilt werden. Parallel verlangen auch immer mehr Journals, dass die entsprechenden Daten frei zugänglich gemacht werden – so zum Beispiel die aktuelle Policy des Journals [Science](#). Zwischenzeitlich wird die Offenlegung von Forschungsdaten auch als Teil der «good academic practice» verstanden und findet sich bei verschiedenen Institutionen in den Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität wieder.

Forschungsdaten sind gemäss den FAIR Prinzipien wie folgt zugänglich zu machen:

1. **F**indable
2. **A**ccessible
3. **I**nteroperable
4. **R**eusable

Für Bibliotheken stellt sich hier die Herausforderung, wie insbesondere lizenzierte Daten als Teil von Forschungsergebnissen öffentlich gemacht werden dürfen. Lizenzverträge unterscheiden zwischen «raw data» und «aggregated data».

Rohdaten sind die Originaldaten, die von der Plattform des Anbieters bezogen werden.

Aggregierte Daten: Diese Daten dürfen für durchschnittliche Nutzer:innen nicht ohne weiteres in die Originaldaten zurück transformiert werden können.

Für Rohdaten gilt in der Regel, dass nur «insubstantial portions» veröffentlicht werden dürfen. Diese Einschränkung kann regelmässig zu Diskussionen führen.

Immerhin: Es gibt vereinzelt Anbieter:innen, die zwischenzeitlich zumindest einen Teil der akademischen Realität berücksichtigen. Sie erlauben neu in ihren Lizenzverträgen, dass Daten über das Vertragsende hinaus für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen von Peer Review Prozessen zwar gespeichert, aber nicht anderweitig genutzt werden dürfen. Nach der Publikation müssen aber auch diese Daten gelöscht werden. Es wird die «steter Tropfen» Methode brauchen: Bei jeder Neuverhandlung einer Lizenz muss das Thema mit den Anbieter:innen angesprochen werden, bis diese die akademische Realität anerkennen.

Offen ist auch hier, ob die Wissenschaftsschranke von Art. 24d URG Vorrang gegenüber Nutzungsbestimmungen in Lizenzverträgen hat. Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden. (Art. 24d Abs. 2 URG). Dies erlaubt zwar keine Offenlegung, geht aber auf jeden Fall weiter als die aktuellen Vertragslösungen.

Wissenschaftstracking

Wenig überraschend werden die Benutzer:innen von lizenzierten Produkten, die durch Bibliotheken bereitgestellt werden, getrackt. Dabei werden unterschiedlichste Methoden eingesetzt. Die Electronic Frontier Foundation EFF stellt verschiedene [Tools](#) für den Selbsttest zur Verfügung. Mit [Cover Your Tracks](#) können Sie prüfen, wie sicher Ihr Browser vor Abhörversuchen ist.

In Ermangelung einer Smoking Gun wird die Diskussion eher theoretisch geführt. Den aktuellen Stand der Diskussion findet sich gut zusammengefasst in einem VDI Report: [Tracking in der Wissenschaft](#) (2024). Interessant ist auch die [Aufzeichnung eines Konferenzbeitrags aus 2021 von Felix Reda](#) zum gleichen Thema.

Warum hat es einen Beigeschmack, wenn wissenschaftliche Verlage genau das machen, was auch auf anderen Online Portalen geschieht? Insbesondere die grossen Verlage transformieren dieser Tage ihre Geschäftsbereiche. Der klassische Publikationsteil verliert an Bedeutung. Die Unternehmen verstehen sich mehr und mehr als umfassende Datenhändler. Der Slogan von Clarivate lautet: «data, insights and analytics for the innovation lifecycle».

Der Forschungsprozess soll möglichst umfassend begleitet werden:

- 1) Forschung: Discovery Tools, Content und Index Datenbanken, Literaturverwaltung etc.
- 2) Publikation: Bereitstellung von Journal Portfolios
- 3) Evaluation: Research Information Management System RIMS oder Current Research Information System CRIS, direkt verlinkt mit institutionellem Repository

Zwischenzeitlich wird in konsortialen Verhandlungen versucht, Klauseln einzufügen, was genau die Verlage mit gesammelten Daten machen dürfen. Es bleibt abzuwarten, wie erfolgreich dies sein wird: Die Legal Teams der internationalen Verlage zeigen sich hier meist wenig kooperativ.

Wie wichtig ist diese Diskussion? Grundsätzlich ist es richtig, dass diese Frage thematisiert wird: Die Menge unserer Spuren, die wir bei der Online-Nutzung – bewusst oder unbewusst – hinterlassen, wächst Tag für Tag. Ob es sich in Ermangelung von eindeutigen Beweisen lohnt, hier viel Herzblut zu investieren? Das liegt im Auge der Betrachterin oder des Betrachters.

Bestand / Banned Books

Der Bestand einer Bibliothek als Anknüpfungspunkt für Rechtsfragen? Das Thema klingt unspektakulär, kann aber dennoch verschiedensten juristischen Zündstoff liefern:

- Umgang mit historischen Beständen, z.B. Kolonialismus oder Bestände von 1933-1945, Fragen der Digitalisierung
- Anschaffungsvorschläge für «schwierige Literatur»

Im Umfeld der Pandemie sahen sich Bibliotheken mit Anschaffungsvorschlägen konfrontiert, die zumindest euphemistisch als «diskutabel» eingestuft werden konnten. Die Ablehnung dieser Anschaffungsvorschläge wurde mit Zensur verglichen.

Rechtlich betrachtet stimmt dieser Vergleich nicht: Das Zensurverbot ist kein Recht auf staatliche Verbreitung, sondern ein Schutz vor staatlicher Unterdrückung. Die Verbreitung des Werks im Handel ist erlaubt. Die Nichtbeschaffung durch eine Bibliothek ist also keine Zensur.

Es empfiehlt sich, in einem Erwerbungsprofil oder Sammlungsprofil gewisse Kriterien festzulegen und für Benutzer:innen zugänglich zu machen. Stichworte können z.B. sein: Wissenschaftlichkeit, Ausgewogenheit, Zielpublikum etc.

Insbesondere in den USA gibt es im Rahmen eines Kulturkampfs grosse Diskussionen über die Bestände von Bibliotheken. Dabei geht es um Literatur, die aus verschiedensten Gründen unerwünscht ist. [Die Zahlen steigen an](#): Waren es 2022 noch 2'571 Werke, die aus Bibliotheken verbannt wurden, stieg diese Zahl im Jahr 2023 auf 4'240. Auf der [Webseite von PEN America](#) können die nicht mehr verfügbaren Werke durchsucht werden.

Aktuell scheinen diese Diskussionen Bibliotheken in der Schweiz noch nicht erreicht zu haben. Hoffen wir, dass sich dies nicht ändert! Sollte die Diskussion dennoch kommen: Neben rechtlichen Aspekten ist hier auch der [Ethik-Kodex](#) von Biblosuisse zu beachten.

Magic 8 Ball

Magic 8 Ball 1

Welchen Grad der Disruption durch KI erwarten Sie in der täglichen Arbeit in einer Bibliothek?
Welche Hoffnungen oder Befürchtungen haben Sie betreffend KI Regulierung in der Schweiz?

Magic 8 Ball 2 Zweitveröffentlichungsrecht

Wie beurteilen Sie die Chancen der Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts in der Schweiz? Welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie, um das swissuniversities Ziel von 100% OA im Jahr 2032 zu erreichen?

Magic 8 Ball 3 Zweitveröffentlichungspflicht

Sollen Ergebnisse von öffentlich finanzierter Forschung zwingend in einem Repository Open Access zweitveröffentlicht werden? Wie beurteilen Sie die Verletzung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit? Wie beurteilen Sie die Verletzung des Grundrechts des Eigentums?

Magic 8 Ball 4 Open Research Data

Wie beurteilen Sie die Verhandlungsposition von Bibliotheken gegenüber kommerziellen Anbietern von Daten, insbesondere für Finanzdaten?

Magic 8 Ball 5 Wissenschaftstracking

Wie wichtig ist die Diskussion um Wissenschaftstracking?

Magic 8 Ball 6 Bestand / Banned Books

Wie wahrscheinlich erachten Sie Diskussionen zu Bestandsthemen in der Schweiz?

7. Anhang

I. Bibliographie

- Baeriswyl, B., Pärli, K., & Blonski, D. (2023). *Datenschutzgesetz (DSG) : Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG)* (2. Auflage).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911117207805506
- Barrelet, D., Heinzmann, M., Künzi, S., Meier, D., Riedo, C., & Egloff, W. (2020). *Das neue Urheberrecht* : (4. Auflage, vollständig überarbeitet und ergänzt).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/19n6r1g/alma991001725399705501
- Berchtold, B. (2012). *Bibliothek & Recht der Ratgeber von A - Z*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/877fac/alma991171273965605501
- Bosshart, M. (2013). *Das Creative-Commons-Lizenzsystem : alternativer Verwertungsansatz für Rechte an geistigem Eigentum im digitalen Zeitalter?*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995991530105506
- Brändli, S. (2017). *Die Flexibilität urheberrechtlicher Schrankensysteme* : eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel digitaler Herausforderungen. https://slsp-hsg.primo.exlibrisgroup.com/permalink/4ISLSP_HSG/1h7ra77/alma9910338620105506
- Cherbuin, A. (2011). *Digitale Bibliotheken und Recht = Bibliothèques numériques et droit*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995431220105506
- Ehrenzeller, B. (2023). *Die schweizerische Bundesverfassung : St. Galler Kommentar* (4. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911388966805506
- Forstmoser, P., & Vogt, H.-U. (2012). *Einführung in das Recht* (5. Aufl.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995578050105506
- Frischknecht, V. (2025). *AI training and copyright law in Switzerland : is AI training legally justified under copyright law, or will it be in the future?*
https://swisscovery.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/ck7c0t/alma991172798267905501
- Hausheer, H., & Aebi-Müller, R. E. (2020). *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (5. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9910853990105506
- Hilty, R. M. (2020). *Urheberrecht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9910853970105506
- Hochreutener, I., & Streuli-Youssef, M. (2006). *Urhebervertragsrecht*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma993360110105506
- Husi-Stämpfli, S., & Morand, A.-S. (2025). *Datenschutzrecht* (3. Auflage.).
https://swisscovery.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/ha914/alma991172649455105501

- Juraschko, B. (2020). *Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen* (2. völlig überarbeitete Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991170452700405501
- Juraschko, B. (2022). *Praxishandbuch Urheberrecht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen* (2., überarbeitete Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991170966842505501
- Kühling, J., Kühling, J., Buchner, B., & Bäcker, M. (2024). *Datenschutz-Grundverordnung/BDSG : Kommentar* (4. Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911395471705506
- Künzle, R. (1992). *Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht : das Recht der Bibliotheken, Archive, Museen und Dokumentationsstellen in der Schweiz mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das deutsche, französische englische und amerikanische Recht.*
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/1ufb5t2/alma991170906888405501
- Marmy-Brändli, S., & Oehri, I. (sic! 2023). *Das Training künstlicher Intelligenz.*
- Meer, M. (2025). *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.* (4. Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/1keck16/alma9911483960205506
- Meyer, C., & Mathis, K. (2013). *Basiswissen Recht : ein praxisorientierter Leitfaden* (9., stark überarbeitete und erweiterte Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma996249800105506
- Mosimann, P. (2020). *Das revidierte Urheberrecht.*
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/1keck16/alma9910724950105506
- Schechter, R. E., & Thomas, J. R. (2010). *Principles of copyright law.*
https://swisscovery.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/ck7c0t/alma991122581449705501
- Sury, U., & Kuhn, A. H. (2021). *Digital in law = Informatikrecht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911110096205506
- Thouvenin, F. et al. (2026). *Training von KI-Modellen und Urheberrecht: Technische Grundlagen, Stand der Diskussion und Lösungsansätze.* sic! : Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, 3, 105–164.
https://swisscovery.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/ck7c0t/alma991142751159705501
- Trüeb, H. R. (2020). *Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht.*
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/1ufb5t2/alma991121262419705501
- Vasella, D., Blechta, G.-P., & Bühler, R. (2024). *Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz* (4. Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911410363105506
- Vasella, J. (2023). *Einführung in das schweizerische Recht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.sls.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911483970705506

II. Internetquellen

BAKOM Themenseite Künstliche Intelligenz

<https://www.bakom.admin.ch/de/kuenstliche-intelligenz>

Competence Center Digital Law

<https://www.ccdigitallaw.ch>

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer

<https://www.dun.ch>

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

<https://www.datenschutz.ch>

Digitale Gesellschaft

<https://www.digitale-gesellschaft.ch/>

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB

<https://www.edoeb.admin.ch>

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE

<https://www.ige.ch/>

Fedlex Rechtssammlung des schweizerischen Bundesrechts

<https://www.fedlex.admin.ch>

Künstliche Intelligenz Blog, David Rosenthal

<https://www.vischer.com/know-how/blog/david-rosenthal>

Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

<https://www.privatim.ch>

Lexfind Zugang zu allen 26 kantonalen Rechtssammlungen

<https://www.lexfind.ch/>

Öffentlichkeitsgesetz.ch

<https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch>

Pro Litteris Gemeinsame Tarife

<https://prolitteris.ch/grundlagen/dokumente>